

# Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO)

EBO

Ausfertigungsdatum: 08.05.1967

Vollzitat:

"Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 8. Mai 1967 (BGBl. 1967 II S. 1563), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. April 2019 (BGBl. I S. 479) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 5.4.2019 I 479

## Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1982 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. EBO Anhang EV +++)

Überschrift: V gilt auch in Berlin gem. V 930-1-2 v. 15.11.1984 I 1369

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Allgemeines

Geltungsbereich	§ 1
Allgemeine Anforderungen	§ 2
Ausnahmen, Genehmigungen	§ 3
Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken	§ 3a

### Zweiter Abschnitt

#### Bahnanlagen

Begriffserklärungen	§ 4
Spurweite	§ 5
Gleisbogen	§ 6
Gleisneigung	§ 7
Belastbarkeit des Oberbaus und der Bauwerke	§ 8
Regellichtraum	§ 9
Gleisabstand	§ 10
Bahnübergänge	§ 11
Höhengleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	§ 12
Bahnsteige, Rampen	§ 13
Signale und Weichen	§ 14
Streckenblock, Zugbeeinflussung	§ 15
Fernmeldeanlagen	§ 16
Untersuchen und Überwachen der Bahnanlagen	§ 17

### Dritter Abschnitt

#### Fahrzeuge

Einteilung, Begriffserklärungen	§ 18
---------------------------------	------

Radsatzlasten und Fahrzeuggewichte je Längeneinheit	§ 19
Radsatzabstand und Bogenlauf	§ 20
Räder und Radsätze	§ 21
Begrenzung der Fahrzeuge	§ 22
Bremsen	§ 23
Zug- und Stoßeinrichtungen	§ 24
Freie Räume und Bauteile an den Fahrzeugenden	§ 25
(weggefallen)	§ 26
(weggefallen)	§ 27
Ausrüstung und Anschriften	§ 28
(weggefallen)	§§ 29 bis 31
Abnahme und Untersuchung der Fahrzeuge	§ 32
Überwachungsbedürftige Anlagen der Fahrzeuge	§ 33

#### **Vierter Abschnitt**

##### **Bahnbetrieb**

Begriff, Art und Länge der Züge	§ 34
Bremsen der Züge	§ 35
Zusammenstellen der Züge	§ 36
Ausrüsten der Züge mit Mitteln zur ersten Hilfeleistung	§ 37
Fahrordnung	§ 38
Zugfolge	§ 39
Fahrgeschwindigkeit	§ 40
(weggefallen)	§ 41
Rangieren, Hemmschuhe	§ 42
Sichern stillstehender Fahrzeuge	§ 43
(weggefallen)	§ 44
Besetzen der Triebfahrzeuge und Züge	§ 45
(weggefallen)	§ 46

#### **Fünfter Abschnitt**

##### **Personal**

Betriebsbeamte	§ 47
Anforderungen an Betriebsbeamte	§ 48
(weggefallen)	§§ 49 bis 53
Ausbildung, Prüfung	§ 54

#### **Sechster Abschnitt**

##### **Sicherheit und Ordnung auf dem Gebiet der Bahnanlagen**

(weggefallen)	§§ 55 bis 61
Betreten und Benutzen der Bahnanlagen und Fahrzeuge	§ 62
Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen	§ 63
Beschädigen der Bahn und betriebsstörende Handlungen	§ 64
Eisenbahnbedienstete	§ 64a

Ordnungswidrigkeiten § 64b

### **Siebter Abschnitt Schlußbestimmungen**

Übergangsregelung § 65

Inkrafttreten § 66

### **Anlagen**

- 1 Regellichtraum
- 2 Ermittlung der Grenzlinie
- 3 Ermittlung der Grenzlinie bei Oberleitung
- 4 Gleisabstand
- 5 -
- 6 Räder und Radsätze
- 7 Bezugslinie G1
- 8 Bezugslinie G2
- 9 Einschränkung der Fahrzeugmaße
- 10 Zug- und Stoßeinrichtungen
- 11 Freizuhaltende Räume an den Fahrzeugenden

### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 225), geändert durch das Gesetz vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1161), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens vom 28. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 654) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für regelspurige Eisenbahnen. Sie gilt nicht für den Bau, den Betrieb oder die Benutzung der Bahnanlagen eines nichtöffentlichen Eisenbahninfrastrukturunternehmens.

(2) Die Strecken werden entsprechend ihrer Bedeutung nach Hauptbahnen und Nebenbahnen unterschieden. Die Entscheidung darüber, welche Strecken Hauptbahnen und welche Nebenbahnen sind, treffen

1. für die Eisenbahnen des Bundes das jeweilige Unternehmen,
2. für Eisenbahnen, die nicht zum Netz der Eisenbahnen des Bundes gehören (nichtbundeseigene Eisenbahnen), die zuständige Landesbehörde.

(3) Die in voller Breite einer Seite gedruckten Vorschriften dieser Verordnung gelten für Haupt- und Nebenbahnen,

die auf der linken Hälfte einer Seite nur für Hauptbahnen. | die auf der rechten Hälfte einer Seite nur für Nebenbahnen.

(4) Die Vorschriften für Neubauten gelten auch für umfassende Umbauten bestehender Bahnanlagen und Fahrzeuge; sie sollen auch bei der Unterhaltung und Erneuerung berücksichtigt werden.

## **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

(1) Bahnanlagen und Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Diese Anforderungen gelten als erfüllt, wenn die Bahnanlagen und Fahrzeuge den Vorschriften dieser Verordnung und, soweit diese keine ausdrücklichen Vorschriften enthält, anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung sind so anzuwenden, daß die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Die Eisenbahnen sind verpflichtet, zu diesem Zweck Programme zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erstellen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen. Dies schließt die Aufstellung eines Betriebsprogramms mit den entsprechenden Fahrzeugen ein, deren Einstellung in den jeweiligen Zug bekannt zu machen ist. Die Aufstellung der Programme erfolgt nach Anhörung der Spitzenorganisationen von Verbänden, die nach § 15 Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannt sind. Die Eisenbahnen übersenden die Programme über ihre Aufsichtsbehörden an das für das Zielvereinbarungsregister zuständige Bundesministerium. Die zuständigen Aufsichtsbehörden können von den Sätzen 2 und 3 Ausnahmen zulassen.

(4) Anweisungen zur ordnungsgemäßen Erstellung und Unterhaltung der Bahnanlagen und Fahrzeuge sowie zur Durchführung des sicheren Betriebs können erlassen

1. für die Eisenbahnen des Bundes und für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland das Eisenbahn-Bundesamt,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

## **§ 3 Ausnahmen, Genehmigungen**

(1) Ausnahmen können zulassen

1. von allen Vorschriften dieser Verordnung zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse
  - a) für Eisenbahnen des Bundes sowie für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur; die zuständigen Landesbehörden sind zu unterrichten, wenn die Einheit des Eisenbahnwesens berührt wird;
  - b) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
2. im übrigen, soweit Ausnahmen in den Vorschriften dieser Verordnung unter Hinweis auf diesen Absatz ausdrücklich vorgesehen sind,
  - a) für Eisenbahnen des Bundes sowie für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland das Eisenbahn-Bundesamt,
  - b) für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Genehmigungen, die in den Vorschriften dieser Verordnung unter Hinweis auf diesen Absatz vorgesehen sind, erteilen

1. für Eisenbahnen des Bundes sowie für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz im Ausland das Eisenbahn-Bundesamt,
2. für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen die zuständige Landesbehörde.

## **§ 3a Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken**